

**Motion Britschgi Nadia und Mit. über eine Verfeinerung der Voraussetzungen zum Erwerb des Luzerner Bürgerrechts (M 447). Eröffnet: 25. Mai 2009
Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Die Motion verlangt, die Voraussetzungen zum Erwerb des Luzerner Bürgerrechts dahingehend anzupassen, dass Ausländerinnen und Ausländern das Gemeindebürgerrecht nur zugesichert werden soll, wenn sie zusätzlich zu den bisherigen Voraussetzungen gemäss § 13 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (kBüG) über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in der Lage sind, für sich und die Familie aufzukommen.

Der Bundesrat beabsichtigt, das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz (BüG) einer Totalrevision zu unterziehen. Das Vernehmlassungsverfahren soll von September bis November 2009 durchgeführt werden. Bei der Revision geht es um die Herstellung einer weitgehenden Kohärenz des BüG mit dem Ausländergesetz (AuG) sowie dem Asylgesetz (AsylG). Der Integrationsbegriff des Ausländerrechts, der unter anderem das Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache und den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung voraussetzt, soll weitgehend übernommen werden. Auch die staatspolitische Kommission verlangt mit einem Vorstoss, dass nur eingebürgert wird, wer in erster Linie gut integriert und über gute Kenntnisse der Landessprache verfügt. Soweit die Motion die Aufnahme von angemessenen Kenntnissen der deutschen Sprache ins Gesetz verlangt, läuft diese Forderung parallel zu den Absichten auf Bundesebene. Dagegen will der Bund am Grundsatz festhalten, dass auch eingebürgert werden kann, wer Sozialhilfe bezieht.

Im Kanton Luzern werden genügende Sprachkenntnisse nicht ausdrücklich als Einbürgerungsvoraussetzung genannt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Einbürgerungsvoraussetzung "Vertrautsein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen" (§ 13b BüG) Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung und somit Sprachkenntnisse beinhaltet. Ungenügende Sprachkenntnisse sind daher bereits heute ein möglicher Grund für die Abweisung eines Einbürgerungsgesuchs. Wir können uns vorstellen, die Sprachkenntnisse ausdrücklich als Einbürgerungsvoraussetzung im kBüG zu verankern, wenn dies nach der Totalrevision des BüG als angezeigt erscheint. Dagegen stellt fehlendes Einkommen und Vermögen oder die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit nach der bisherigen kantonalen Praxis wie im Bund grundsätzlich keinen Ablehnungsgrund für ein Einbürgerungsgesuch dar. Abgeleitet wird dieser Grundsatz aus dem Bundesrecht, das vorsieht, dass der Bund mittellosen Bewerberinnen und Bewerbern die Gebühr erlassen kann. Wer nicht in der Lage ist, für sich und die Familie aufzukommen, ist nicht automatisch ungenügend in die schweizerischen Verhältnisse integriert. Kommt hinzu, dass mit dieser zweiten Anpassung des kBüG, wie es mit der Motion verlangt wird, gewisse Personengruppen, die nicht in der Lage sind für sich und die Familie aufzukommen (z.B. Jugendliche oder Menschen mit Behinderung), generell von der Einbürgerung ausgeschlossen und damit diskriminiert würden. Das Einbürgerungsgesuch kann dagegen abgelehnt werden, wenn sich die Gesuch stellende Person gegenüber der Sozialhilfebehörde unkooperativ verhält oder wenn sie durch eindeutiges Selbstverschulden sozialhilfeabhängig geworden ist. In diesem Fall kann von fehlender Integration ausgegangen werden.

Zusammenfassend ist aus unserer Sicht zunächst die bevorstehende Totalrevision des BÜG auf Bundesebene abzuwarten. Danach soll im Kanton Luzern geprüft werden, welche Ergänzung des kBÜG bei den Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig ist. Wir erinnern jedoch daran, dass die Schweiz im gesamteuropäischen Vergleich bereits heute sehr hohe Anforderungen für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts kennt.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 1. September 2009 / RRB-Nr. 1006

2325 / M-447-JSD 2009-09-01 Britschgi Antwort